



STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Die vorliegenden Statuten bilden im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Grundlage der Vereinigung, die 1936 als „Schweizerische Bambusflötengilde“ gegründet wurde und sich seit 2007 „VERBAND BAMBUSFLÖTEN SCHWEIZ“ nennt, im folgenden als Verband bezeichnet. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten. Der Verband ist Mitglied der internationalen Föderation der Bambusflötengilden.

II. Zweck

Art. 2 Der Verband fördert eine ganzheitliche musikpädagogische Methode, die auf dem Bauen und Spielen von Bambusflöten beruht. Durch die Arbeit seiner Lehrkräfte soll der Wert des Zusammenwirkens von Handwerk und Musik im Gruppenunterricht aufgezeigt und damit ein bedeutender Beitrag auf dem Gebiet der elementaren Musikerziehung geleistet werden. Der Verband unterstützt die ständige Weiterentwicklung des Bambusflötenbaus und der Unterrichtsqualität. Er bietet verschiedene Aktivitäten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder an. Nach den Bestimmungen der britischen Gründer-Gilde „GB Piper’s Guild“ sollen die Bambusflöten von Hand und mit einfachem Werkzeug hergestellt werden. Sie dienen ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch und dürfen nicht verkauft werden. Bambusflötenunterricht darf nur durch vom Verband diplomierte Lehrkräfte erteilt werden. (Vor 1998: Fähigkeitsausweis aufgrund des bestandenen 1. Examens.)

Der Verband kann auch Diplome und Fähigkeitsausweise von ausländischen Gilden, welche Mitglied der internationalen Föderation der Bambusflötengilden sind, anerkennen.

III. Tätigkeiten

Art. 3 Der Verband organisiert verschiedene Kursangebote als Einstieg für Interessierte und zur Aus- und Weiterbildung seiner Lehrkräfte, sowie Spieltreffen zum gemeinsamen Musizieren. Der Verband führt Prüfungen durch, auch in Zusammenarbeit mit einer Musikhochschule. Die damit erworbenen Diplome garantieren für eine fundierte Ausbildung in der ursprünglichen, spezifischen Methode des Bambusflötenunterrichtes. Ein separates Reglement enthält die Bedingungen und Anforderungen für diese Prüfungen. Der Verband arbeitet mit den ausländischen Gilden zusammen.

IV. Mittel

Art. 4 Um seine Ziele zu erreichen, verfügt der Verband über die Jahresbeiträge seiner Mitglieder. Er kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen und auf andere Finanzierungsarten greifen. Der Verband unterhält einen Kompositions- und Editionsfonds. Dieser dient der Publikation, dem Editionsverfahren sowie dem Vertrieb von Musik für Bambusflöten. Die Finanzierung des Kompositions- und Editionsfonds ist in einem eigenen Reglement festgelegt. Die Editionskommission entscheidet über den Einsatz der Mittel. Der Kassier des Verbandes führt eine separate Rechnung über den Kompositions- und Editionsfonds; diese Rechnung ist Teil der Gesamtrechnung des Verbandes. Das Geschäftsjahr des Verbandes stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

V. Mitglieder

Art. 5 Der Verband umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder (Einzel- und Kollektivmitglieder). Er kann Ehrenmitglieder ernennen. Ausserdem kann innerhalb des Verbandes eine Jugendgruppe bestehen. Mitglied kann werden, wer sich mit den Zielen des Verbandes und

insbesondere mit den in Art. 2 der Statuten aufgeführten Zielen einverstanden erklärt und bereit ist, entweder aktiv im Verband mitzuwirken oder dessen Bestrebungen finanziell zu unterstützen. Alle Mitglieder (Ehrenmitglieder ausgenommen) bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 6 Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt und an den Tätigkeiten des Verbandes interessiert ist. Gesuche um Mitgliedschaft sind an den Präsidenten zu richten. Der Bewerber wird erst nach Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags vollumfänglich Verbandsmitglied.

Art. 7 Passivmitgliedschaft:
a) Einzelmitglied
b) Kollektivmitglied (juristische Personen oder Körperschaften wie z.B. Musikschulen, Vereine, etc.)
Passivmitglieder unterstützen die Arbeit des Verbandes, ohne jedoch selber aktiv mitzuwirken.

Art. 8 Als Abteilung des Verbandes kann eine Jugendgruppe bestehen. Sie nimmt Jugendliche im Alter von mindestens 13 Jahren auf. Die Gruppe hat ihre eigenen Statuten, ihre eigene Verwaltung und Kasse. Ihre Mitglieder verpflichten sich, die in Art. 2 aufgeführten Grundsätze einzuhalten. Die schriftliche Verpflichtung der Jugendlichen bedarf der Gegenzeichnung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 9 Im Falle der Auflösung der Jugendgruppe wird ihr Vermögen während maximal fünf Jahren durch den Verband verwaltet. Wenn nach Ablauf dieser Zeit die Jugendgruppe ihre Tätigkeit nicht wieder aufgenommen hat, kann der Verband über deren Mittel verfügen unter dem Vorbehalt, diese ausschliesslich zu Gunsten der Jugend zu verwenden.

Art. 10 Die Auszeichnung „Ehrenmitglied“, kann jeder Person zugedacht werden, die durch ihre Tätigkeit dem Verband namhafte Dienste erwiesen hat. Die Generalversammlung verleiht diesen Titel. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

VI. Austritt, Ausschluss

Art. 11 Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verband austreten. Das Austrittsgesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 12 Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Verband schädigt, kann ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat der Vorstand das betreffende Mitglied anzuhören. Äussert sich dieses nicht, beschliesst der Vorstand dessen endgültigen Ausschluss, welcher dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss des Vorstands der Generalversammlung vorlegen; diese entscheidet endgültig.

Art. 13 Ein Mitglied, das seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 14 Eine ausgetretene oder ausgeschlossene Person muss ihren Mitgliederbeitrag für die Zeit, da sie Mitglied war, bezahlen. Sie verliert ihr Recht auf das Vermögen des Verbandes und auf alle Vorteile, welche der Verband gewährt.

VII. Organe

Art. 15 Die Organe des Verbandes sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

VIII. Die Generalversammlung

Art. 16 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Vorstand durch persönliche Einladung mindestens drei Wochen im Voraus und unter Angabe der gemäss Traktandenliste zu behandelnden Angelegenheiten einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, ausserdem, wenn ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder es schriftlich verlangt,

oder falls der Vorstand dies als notwendig erachtet.
Ein Tagespräsident, der für drei Jahre gewählt wird, leitet die Verhandlungen.

- Art. 17 Die Generalversammlung
- a) ernennt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und den Tagespräsidenten der Versammlung;
 - b) nimmt Stellung zum Jahresbericht, zur Jahresrechnung und zum Revisorenbericht;
 - c) bespricht den Voranschlag und setzt den Jahresbeitrag fest;
 - d) genehmigt das Tätigkeitsprogramm des Vorstandes;
 - e) entscheidet über Statutenänderungen;
 - f) verleiht die Ehrenmitgliedschaft;
 - g) bestätigt die neuen Mitglieder und genehmigt die Ausschlüsse.

Es können nur Beschlüsse über solche Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Persönliche Vorschläge der Mitglieder müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung dem Tagespräsidenten unterbreitet werden.

- Art. 18 Unter Vorbehalt der Artikel 26 und 27 werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, entweder durch Handheben oder in geheimer Abstimmung, falls ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Die Passivmitglieder haben beratende Stimme an der Versammlung.
Das Protokoll hält die Beschlüsse der Versammlung im Wesentlichen fest.

IX. Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen: dem Präsidenten, dem Kassier und den Beisitzern.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Der Präsident wird an der Generalversammlung durch die Mitglieder des Verbandes gewählt. Der übrige Vorstand

konstituiert sich selbst und bezeichnet einen Vertreter für die Delegiertenversammlung der internationalen Föderation der Bambusflötengilden, einen internationalen Korrespondenten und gegebenenfalls einen Vertreter im internationalen Vorstand.

- Art. 20 Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Generalversammlung jedes Jahr seinen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr vor. Er führt Protokoll über seine Beschlüsse.
- Art. 21 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Nach deren Ablauf stellen sie ihr Mandat zur Verfügung. Sie sind wieder wählbar, jedoch soll bei jeder Neuwahl mindestens ein Vorstandsmitglied durch eine neue Person ersetzt werden.
Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

X. Kommissionen

- Art. 22 Die Generalversammlung oder der Vorstand können ständige oder für eine begrenzte Zeit beauftragte Kommissionen ernennen, die für die Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Arbeiten eingesetzt werden. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung für ihr Amt bestätigt.

XI. Rechnungsrevisoren

- Art. 23 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter. Jedes Jahr wird derjenige der Rechnungsrevisoren ersetzt, der während zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Amt gewesen ist. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und legen der Generalversammlung ihren Bericht vor.

XII. Zeichnungsberechtigung

- Art.24 Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds rechtlich verpflichtet.

XIII. Haftung

- Art. 25 Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIV. Änderung der Statuten

- Art. 26 Eine Änderung der Statuten kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern erfolgen. Abänderungsanträge müssen den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Diese entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abänderung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Ziele und Grundsätze ist ausgeschlossen, ausser es handle sich um einen Zusatz oder eine Erweiterung, die den Geist dieses Artikels wahren.

XV. Auflösung des Verbandes

- Art. 27 Der Verband wird von Gesetzes wegen aufgelöst, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Die Auflösung des Verbandes kann auch durch die Generalversammlung beschlossen werden aufgrund einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der eingeschriebenen Aktivmitglieder. Wenn diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine weitere Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen; der Beschluss wird dann mit einfachem Mehr gefasst, unabhängig von der Anzahl der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Verband kann seine Auflösung jederzeit beschliessen.

- Art. 28 Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der Vermögenswerte des Verbandes. Diese Werte sind einer Organisation zu übertragen, die möglichst gleiche Ziele wie der Verband verfolgt. Eine Verteilung der Aktiven unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XVI. Schriftliche Stimmabgabe

- Art. 29 Nur in den Fällen Kap. XIV (Änderung der Statuten) und Kap. XV (Auflösung der Vereinigung) können Mitglieder, welche verhindert sind, an der Versammlung teilzunehmen, ihre Stellungnahme schriftlich mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten des Verbandes mitteilen.

XVII Schlussbestimmungen

- Art. 30 Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. März 2010 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Die Annahme dieser Statuten ersetzt alle früheren Statuten.

Der Originaltext wurde in französischer Sprache abgefasst.

In der durchgehend männlichen Form sind die weiblichen Mitglieder selbstverständlich mitgemeint.

(Aktualisierte Version 23. März 2019)